

Sozialversicherungsgerichtshof. Entscheid vom 16. November 2000.

In der Beschwerdesache **(5S 99 534) X.**, vertreten durch Rechtsanwalt Y., **Beschwerdeführerin**, gegen die **Ausgleichskasse des Kantons Freiburg**, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez, **Beschwerdegegnerin**, betreffend **Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (Einspracheentscheid vom 29. Juli 1999) - Anspruch auf separate Berechnung von Personen in Ausbildung**

hat sich ergeben:

- A. X. stellte bei der Gemeinde J. ein Gesuch um die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Mit Verfügung vom 7. April 1999 entschied die Ausgleichskasse, auf dieses Gesuch nicht einzutreten, da bei Lehrlingen die Anspruchsberechtigung zusammen mit der Familie überprüft werde. Da X. noch nicht 25 Jahre alt und in Ausbildung sei, könne nur ein Gesuch zusammen mit ihren Eltern angenommen werden. Am 18. April 1999 erhob X. gegen diese Verfügung Einsprache. Diese Einsprache wurde am 29. Juli 1999 abgewiesen.
- B. Am 24. August 1999 reichte Y., im Namen von X., Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg ein und beantragte unter Entschädigungsfolge, dass die Prämienverbilligung ausgerichtet werde. X. befinde sich in der Zweitausbildung und habe keinen Anspruch darauf, dass ihre Eltern sie unterstützen. Daher habe sie auch einen selbstständigen Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien.
- C. Die Ausgleichskasse beantragte am 19. November 1999 die Abweisung der Beschwerde. Sie verwies auf die Praxis der Ausgleichskasse, wonach bis zur Altersgrenze von 25 Jahren die Anspruchsberechtigung bei Studierenden und Lehrlingen zusammen mit der Familie überprüft werde. Sie verweist auf verschiedene Rechtsgebiete im Sozialversicherungsrecht, die eine ähnliche Altersgrenze vorsehen würden. Sie betont die Einfachheit einer derartigen Lösung, welche die rechtsgleiche Behandlung der Ansprecher sichere.
- D. X. hielt am 29. November nochmals an ihrem Standpunkt fest.

- E. Die weiteren rechtlichen und tatsächlichen Vorbringen der Parteien sowie die übrigen Elemente des Sachverhaltes ergeben sich, soweit sie für die Urteilsfindung von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen.

**Der Sozialversicherungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. Die Beschwerde wurde rechtzeitig und in zulässiger Form bei der zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht. Im Weiteren hat die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Verwaltungsgericht überprüft, ob sie ein selbstständiges Recht auf Behandlung ihres Gesuches um Krankenkassenprämienverbilligung hat (Art. 24 des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SGF 842.2.1)).
2. Streitig ist im vorliegenden Fall, ob die Beschwerdeführerin, welche nicht 25 Jahre alt ist und im Rahmen einer Zweitausbildung eine Lehre absolviert, ein Recht darauf hat, dass ihr Anspruch auf Prämienverbilligung separat geprüft wird.
3. Die Kantone gewähren gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10] den Versicherten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Dabei sind die Kantone für den Vollzug der Prämienverbilligung zuständig. In ihren Ausführungserlassen zu Art. 65 KVG haben sie die Anspruchsberechtigung sowie das Verfahren für die Ermittlung der Berechtigten, die Festsetzung und die Auszahlung der Beiträge zu bestimmen. Nach dem Willen des Gesetzgebers geniessen die Kantone eine erhebliche Freiheit in der Ausgestaltung der Prämienverbilligung, dies sogar dort, wo der Bundesgesetzgeber den Begriff der "Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" einführt (vgl. BGE 124 V 19 E.2; 122 I 343 E. 3f., vgl. dazu A. Maurer, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel 1996, S. 152).
4. a) Da die Anspruchsberechtigung nicht durch das Bundesrecht geregelt ist, obliegt es den Kantonen, die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen. Betreffend den Anspruch finden sich für den Kanton Freiburg die anwendbaren Regeln in Art. 10 ff. des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SGF 842.2.1),

Laut Art. 11 Abs. 2 KVGG wird für unterhaltsberechtigten Personen wie Minderjährige, Lehrlinge und Studierende das Gesuch im Namen der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters unterbreitet.

Der französische Text derselben Bestimmung lautet wie folgt:

"Pour les personnes à charge, tels les mineurs, les apprentis, les étudiants, la demande est présentée au nom des parents ou du représentant légal."

Aus der Botschaft des Staatsrates vom 17. Oktober 1995 zum KVGG (Bulletin der Sitzungen des Grossen Rates, 1995, S.2401) geht hervor, dass bei der Prämienverbilligung vermieden werden müsse, dass eine *unterhaltsberechtigten* Person einen Beitrag aufgrund von Steuerkriterien erhält, obwohl die Eltern über ansehnliche finanzielle Mittel verfügen. Daher wurde in Art. 10 Abs. 1 KVGG auch der Begriff "Familie" erwähnt.

- b) Aus dem deutschen und französischen Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 KVGG geht somit hervor, dass bei unterhaltsberechtigten Personen der Anspruch im Namen der Eltern eingereicht wird. Als Beispiele von solchen unterhaltsberechtigten Personen werden die Minderjährigen, Lehrlinge oder Studierenden angeführt. Zentral ist somit gemäss diesem Wortlaut die *Unterhaltsberechtigung*. Die Botschaft stellt ebenfalls klar dar, dass das massgebende Kriterium die Unterhaltsberechtigung ist. Jene Personen, die gegenüber ihren Eltern noch *unterhaltsberechtigten* sind, haben keinen Anspruch auf separate Berechnung der Prämienverbilligung. Der Wille des Gesetzgebers, dass auch Volljährige das Gesuch im Rahmen der Familie stellen müssen, wenn die Bedingung der Unterhaltsberechtigung erfüllt ist, geht noch klarer aus den Beratungen und Diskussionen des grossen Rates zu diesem Artikel hervor. Diese Bedingung wurde auch seitens der vorberatenden Kommission klar hervorgehoben und vom Rat so akzeptiert (Bulletin a.a.O., S. 2629). Im Rahmen der Diskussion im Grossen Rat wurde der Vorschlag, die gemeinsame Berechnung des Anspruches auf die minderjährigen Lehrlinge und Studenten mit dem Argument abgelehnt, dass Volljährige in Ausbildung einen Unterhaltsanspruch haben können und dass dies zu berücksichtigen sei.

Es geht somit aus Gesetzeswortlaut und Materialien hervor, dass Voraussetzung für die gemeinsame Berechnung des Anspruches auf Prämienverbilligung zusammen mit den Eltern die Tatsache ist, dass die Kinder unterhaltsberechtigten sind.

5. a) Die Ausgleichskasse führt nun an, dass das Gesetz keine genauen Ausführungen betreffend die unterhaltsberechtigten Personen mache. Daher habe sie eine Alterslimite für Personen festgelegt, welche den Antrag zusammen

mit den Eltern einreichen müssen. Es werde im Sinne der Gleichbehandlung kein Unterschied gemacht zwischen Personen die 6 Jahre studieren, 3 Jahre eine Lehre machen oder eine Zweitlehre absolvieren. Die Ausgleichskasse beschloss daher, bis zur Alterslimite von 25 Jahren die Anspruchsberechtigung lediglich zusammen mit den Eltern zu prüfen, falls jemand in Ausbildung sich befindet. Sie führt aus: "Für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf eine Prämienverbilligung für Personen in Ausbildung erscheint es uns wesentlich wichtiger das Prinzip der Gleichbehandlung anzuwenden, als der Ausnahmecharakter, der über die Mündigkeit des Kindes hinausgehenden Unterhaltspflicht."

Weitere Voraussetzungen, insbesondere das Anrecht auf Unterstützung, werden offenbar nicht geprüft.

- b) Die Ausgleichskasse als ausführendes Organ hat hier eine Praxis eingeführt, welche dem Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers nicht vollständig Rechnung trägt. Wie die obigen Ausführungen unter E.4 klar gezeigt haben, soll einerseits verhindert werden, dass aufgrund von Steuerdaten (und mit der Volljährigkeit erfolgt die Besteuerung der Kinder separat von jener der Eltern) jemand einen Anspruch auf Prämienverbilligung hat, obschon die Eltern vermögend sind. Massgebend ist dabei gemäss Wortlaut aber ebenso, dass diese Person auch unterhaltsberechtig ist, d.h. mit anderen Worten berechtigt ist, vom Vermögen oder dem Einkommen der Eltern zu profitieren.

Wenn die Ausgleichskasse anführt, dass der fortdauernde Unterhaltsanspruch über die Minderjährigkeit hinaus Ausnahmecharakter hat, so ist sie darauf hinzuweisen, dass eben gerade diese "ausnahmsweise" bestehende Unterhaltsberechtigung Voraussetzung für die gemeinsame Berechnung des Anspruches einer Person zusammen mit ihrer Familie ist. Hat nämlich jemand keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Unterhalt seiner Familie, so kann er seine eigenen finanziellen Verhältnisse nicht verändern und lebt somit allenfalls auch in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- c) Die Ausgleichskasse verweist in ihrer Stellungnahme auf andere Gebiete der Sozialversicherung, wo die Alterslimite von 25 Jahren Gültigkeit habe. Sie übersieht dabei, dass in diesen Bestimmungen gemäss Wortlaut der Begriff der "Unterhaltsberechtigung" nicht vorkommt. Weder Art. 25 Abs. 5 AHVG noch Art. 36 IVG wo es um die Berechtigung zum Bezug von Waisen- bzw. IV-Kinderrenten geht, nennen diese Voraussetzung. Zudem ist die Ausgangslage eine verschiedene, da es im einen Fall um die Zusprechung eines Rechtes (auf Rente) geht und der Empfängerkreis weit gefasst werden kann. Im Fall von Art. 11 Abs. 2 KVGG geht es hingegen um die Situation, dass

grundsätzlich ein Recht auf selbstständige Berechnung des Prämienverbilligungsanspruches besteht und ausnahmsweise eine Berechnung im Rahmen einer Gemeinschaft geschehen soll (eben im Fall, wo ein Unterhaltsrecht besteht).

Auch Art. 17 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (FZG; SGF) betreffend das Anrecht auf Ausbildungszulagen vermag daran nichts zu ändern. Auch hier geht es um die Zusprechung eines Rechtes und nicht um die Ausnahme zur selbstständigen Berechnung eines Anspruches. Selbst wenn die Eltern in casu noch eine Ausbildungszulage beziehen würden, würde das daran nichts ändern (Dieser Anspruch auf eine kantonale Ausbildungszulage bedeutet nicht, dass ein darüber hinaus gehender zivilrechtlicher und mithin gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Unterstützung gegenüber den Eltern besteht.).+ Insoweit, als diese Zulage zweckgemäss verwendet werden muss und dem Kind zukommt, ist sie allerdings bei der selbstständigen Berechnung der Prämienverbilligung zu berücksichtigen.

Ein Analogieschluss, wie ihn die Ausgleichskasse vorgenommen hat, ist somit nicht zulässig und es wäre Sache des Gesetzgebers gewesen, eine derartige Regelung, welche die gemeinsame Berechnung mit den Eltern lediglich vom Alter und der Tatsache der Ausbildung abhängig macht, einzuführen. Wenn die Ausgleichskasse die separate Berechnung an die von ihr aufgestellten Kriterien knüpft, ohne die Unterhaltsberechtigung abzuklären, verletzt sie Art. 11 Abs. 2 KVGG.

6. Vorliegend bleibt somit zu prüfen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Beschwerdeführerin gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf Unterhalt hat.
 - a) Ob eine mündige Person noch einen Unterstützungsanspruch gegenüber seinen Eltern hat und mithin unterhaltsberechtigt ist, beurteilt sich gemäss den Regeln des Kindesrechtes. Art. 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt, dass dieser Anspruch besteht, wenn das Kind noch keine angemessene Ausbildung beendet hat und es den Eltern zumutbar ist, das Kind über dessen Mündigkeit hinaus zu unterstützen. Grundsätzlich gilt auch nach der mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters eingeführten Revision von Art. 277 Abs. 2 ZGB, dass ein Unterhaltsanspruch besteht, wenn der Ausbildungs- und Lebensplan während der Unmündigkeit noch nicht zu einem Berufs- oder Ausbildungsabschluss führte, welcher den Eintritt ins Erwerbsleben ermöglicht. Ob darin Zweit- und Zusatzausbildungen eingeschlossen sind, hängt von den Umständen ab, insbesondere den getroffenen Absprachen und der Zumutbarkeit, aber auch vom konkreten Ausbildungs-

gang. War der Berufseintritt bereits erfolgt, so dürfte dies eher für eine vom Berufstätigen gewünschte Veränderung sprechen (vgl. dazu z.B. BGE 115 II 123; Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Basel 1996, P. Breitschmid, Nr. 12 zu Art. 277 ZGB).

- b) Vorliegend steht nun mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass im Rahmen von Art. 11 Abs. 2 KVGG davon ausgegangen werden kann, dass kein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern mehr besteht. Dafür spricht, dass die Beschwerdeführerin bereits eine abgeschlossene Lehre hinter sich hat, dass sie selbstständig ihren Lebensunterhalt verdienen könnte, dass auch die Ausgleichskasse anerkennt, dass es ein selbstständiger Entscheid der Beschwerdeführerin war, diese Zweitausbildung in Angriff zu nehmen, dass die Zweitausbildung mithin nicht ein eigentlicher seit langem bestehender und von den Eltern mit angestrebter Ausbildungsplan war. Hinzu kommt, dass die Eltern offenbar die Ausbildungsziele aller Kinder auf die Finanzierung einer einzigen Ausbildung festgelegt haben und gemäss ihren Angaben sich tatsächlich auch keinen Unterhalt leisten könnten.

Es ist daher festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin einen separaten Anspruch auf die Berechnung ihres Rechts auf Prämienverbilligung hat.

7. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung und der Einspracheentscheid sind aufzuheben. Die Ausgleichskasse wird verpflichtet, auf das Gesuch um Ausrichtung von Prämienverbilligungen einzutreten.
8. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
9. Die Beschwerdeführerin liess sich durch einen Anwalt vertreten und ist mit ihren Beschwerdeanträgen durchgedrungen. Es rechtfertigt sich somit die Zusprechung einer Parteientschädigung. Diese ist angesichts der relativ einfachen Sachlage, des doppelt durchgeführten Schriftenwechsels, des getätigten Aufwandes auf 1500 Franken, inklusive Auslagen, festzusetzen. Zu diesem Betrag kommt die Mehrwertsteuer von 7,5% auf 1500 Franken. Diese Entschädigung geht zulasten der Ausgleichskasse.